BStU 000135

zu planen und durch den Einsatz verschiedener Kontrollkräfte und -methoden zu realisieren.
In den Abteilungen IX der BV hat der Leiter darüber hinaus bei der Festlegung von Schwerpunkten der Kontrolle die Ergebnisse der anleitenden und kontrollierenden Tätigkeit der HA IX zu berücksichtigen.

Wie untersuchte Erkenntnisse auf diesem Gebiet der Leitungstätigkeit belegen, können Schwerpunkte der Kontrollen von Ermittlungsverfahren sein:

- das Ermittlungsverfahren in seiner Gesamtheit entsprechend seiner politischen, politisch-operativen oder rechtlichen Bedeutung, der Ziele sowie Aufgaben der Bearbeitung

- einzelne Bearbeitungsphasen von Ermittlungsverfahren bzw. einzelne Komplexe der Beweisführung und damit verbundene politisch-operative und Untersuchungshandlungen (oftmals stellt die Einleitung und der Abschluß von Ermittlungsverfahren Schwerpunkt der Kontrolle durch den Leiter dar)

- das Aussageverhalten der Beschuldigten und das damit im Zusammenhang stehende vernehmungstaktische Vorgehen des Untersuchungsführers

- die Untersuchungsplanung und ihre Durchsetzung in der Bearbeitung des Ermittlungsverfahrens

- einzelne Seiten der konsequenten Realisierung tatbestandsmäßiger oder verfahrensrechtlicher Erfordernisse im Beweisführungsprozeß

- bestimmte Methoden der Zusammenarbeit zwischen dem vorgangsverantwortlichen Leiter und dem Untersuchungsführer

- Fragen der vorgangsorientierten Zusammenarbeit mit der verantwortlichen operativen Diensteinheit bei der Sicherung einer anforderungsgerechten Beweisführung sowie hinsichtlich der Erfüllung politisch-operativer Aufgaben auf der Grundlage von Ermittlungsergebnissen

KOPIE BStU

Kopie BStU AR 8